

09. April 2019

**Az.: III.A3-312.000.000-289-
Novellierung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)
hier: Informelles Beratungsverfahren**

Gegen den Entwurf zur Neufassung der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) bestehen aus Sicht des Elternbunds Hessen keine grundsätzlichen Bedenken.

Soweit es sich um sprachliche Anpassungen und Konkretisierungen und Ergänzungen aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen handelt (§§ 10, 18 Abs. 5, 29 Abs. 2 Nr. 1, 29 Abs. 5, 32 Abs. 5, 34 Abs. 6, 39 Abs. 2 und 4, 43 Abs. 1, 43 Abs. 9 bis 11 n.F., 46 Abs. 6 n.F., 50, 52) erübrigt sich eine Stellungnahme.

Die beabsichtigte Umwandlung der Ermessensvorschrift in § 2 Abs. 2 Sätze 1 und OAVO derzeitiger Fassung bezüglich der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern mit einfachem und qualifizierendem Realschulabschluss in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in eine zwingende Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Die in § 9 Abs. 15 OAVO n.F. vorgesehene Konkretisierung der Bewertungsanteile des theoretischen und praktischen Teils der besonderen Leistungsprüfung im Fach Sport ist grundsätzlich zu begrüßen. Bedenken bestehen allerdings dagegen, „das Nähere“ einer Regelung durch Erlass zu überlassen. Wesentliche Elemente, die die Bewertung von Leistungsanteilen und deren Berücksichtigung bei der Notengebung betreffen, sollten nicht allein einer Regelung durch verwaltungsinterne Vorschriften übertragen werden (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 06.09.1995 - BVerwG 6 C 18.93 -). Die gleichen Bedenken bestehen aus den vorgenannten Gründen gegen die entsprechenden Vorschriften in § 24 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 OAVO n.F. Bedenklich ist aus dem gleichen Grund die beabsichtigte Ausweitung der Erlassregelung in § 25 Abs. 2 n.F. auf „den jeweiligen Auswahlmodus“ in den schriftlichen Abiturprüfungen.

Gegen die weiteren Änderungen bestehen weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht Bedenken.

Für den Vorstand



Klaus Wilmes-Groebel, Vorsitzender des elternbund hessen e.V.